

Motionen und Postulate gemäss Geschäftsverzeichnis der Junisession 2004

Antrag vom 7. Juni 2004 (ersetzt Antrag vom 3. Mai 2004)

Frei-Diepoldsau / Locher-St.Gallen / Jans-St.Gallen / Güntzel-St.Gallen / Denoth-St.Gallen

Motionen:

42.04.01 Finanzkommission:
Eingrenzung des Geltungsbereichs
der Ruhegehaltsordnung für
Magistratspersonen:

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat einen Nachtrag zur Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal zur Genehmigung zu unterbreiten, wonach die Magistratspersonen (Mitglieder der Regierung, Staatssekretär, Kantonsrichter und Präsident des Verwaltungsgerichtes) nach den Grundsätzen der Versicherungskasse für das Staatspersonal versichert sind. Soweit aufgrund der beruflichen Stellung und Verantwortung der Magistratspersonen Sonderleistungen angezeigt sind, sind diese in der Verordnung zu präzisieren.

Der Nachtrag hat insbesondere die Beiträge und Leistungen zu regeln bei vorzeitigem Rücktritt und bei unverschuldeter Nichtwiederwahl – je in Berücksichtigung des Lebensjahrs, der unterschiedlichen Amtsdauer von Regierung und Richtern (6 bzw. 4 Jahre) und der Amtsjahre der Magistratsperson.

Begründung:

Die Ruhegehaltsordnung für Magistratspersonen stammt in ihren Grundzügen aus dem Jahr 1959. Seither wurde sie mehrfach geändert: Musste ursprünglich eine neu gewählte Magistratsperson überhaupt keine Einkaufssumme leisten, wurde in einem ersten Schritt der Neugewählte verpflichtet, seine Austrittsleistung zu erbringen, was schliesslich zur heutigen Regelung führte, wonach ungenügende Austrittsleistungen mit einer persönlichen Einkaufssumme zu ergänzen sind. Diese Regelung gilt für die Mitglieder der Regierung und der obersten Gerichte gleichermaßen. Seit der Einführung des BVG im Jahre 1982 hat sich die Situation bei der beruflichen Vorsorge für Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende grundlegend geändert. Generelle Sonderregelungen für Magistratspersonen bei der Sicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität

und des Todes drängen sich daher nicht mehr auf. Auch die Versicherungskasse für das Staatspersonal kennt im übrigen besondere Bestimmungen, die es dem Kanton ermöglichen, im Einzelfall Sonderleistungen für den Einkauf beim Eintritt, bei unverschuldeter Nichtwiederwahl oder bei vorzeitigem Rücktritt zu erbringen. Soweit die Stellung und die Verantwortung der Magistratspersonen solche Sonderleistungen des Staates als sachgerecht erscheinen lassen, sind sie aber konkret zu umschreiben.

Eine einseitige Beschränkung der Sonderleistungen auf die Mitglieder der Regierung aus Gründen des Wiederwahlrisikos oder unter Hinweis auf andere Kantone ist nicht einsichtig. Die geltende Regelung ist Bestandteil st.gallischer Rechtstradition und Ausdruck des Gleichgewichts der exekutiven und der judikativen Gewalt. Sie soll in erster Linie die innere Unabhängigkeit der Mitglieder der Regierung und der obersten kantonalen Richter nach aussen und gegenüber den andern staatlichen Gewalten, namentlich dem Wahlorgan, gewährleisten. Auch für die obersten Richter ist ein dienstrechtlicher Status gefordert, der ein Handeln allein nach Recht und Gesetz und unbeeinflusst von der Pflicht, sich der periodischen Wiederwahl zu stellen, erlaubt. Der Kantonsrat hat es denn auch in der Vergangenheit – auch in jüngster Zeit – mehrmals abgelehnt, den Status der Magistratspersonen für die hauptamtlichen Richter der obersten kantonalen Gerichte abzuschaffen, so etwa bei der Beratung des Gerichtsgesetzes, des Staatsverwaltungsgesetzes, des II. Nachtrags zur Versicherungskassenverordnung und des III. Nachtrags zur Besoldungsverordnung, letztmals im Jahr 2002.

Wenn eine Überprüfung der geltenden Regelung aus Spargründen gewünscht wird, dann darf sie sich nicht auf die obersten Richter beschränken.

Für die Magistratspersonen des Kantons Luzern wurde kürzlich eine neue Magistratspersonen-Pensionsordnung erlassen. Eine ähnliche Regelung sollte auch für den Kanton St.Gallen vorgesehen werden.

Unterschiede zwischen Richtern einerseits und der Regierung andererseits können vorgesehen werden bei vorzeitigem Rücktritt. Bei unverschuldeter Nichtwiederwahl ist von einer Gleichbehandlung von Richtern und der Regierung auszugehen. Für beide Fälle ist eine Regelung bei vorzeitigem Ausscheiden zufolge schwerer Amtspflichtverletzung oder strafbarer Handlung vorzusehen.